

Querverweise

- Zum Thema «Feuern im Wald» lesen Sie bitte das Merkblatt *Schlagabraum – wertvolle Nährstoffreserven und wichtiger Lebensraum*. Zu beziehen beim Amt für Umweltschutz, Tel. 041 228 60 60, www.umwelt-luzern.ch, oder beim Kantonalen Forstamt, Bundesplatz 14, 6003 Luzern, Tel. 041 228 62 07.
- Wie eine Gemeinde vorzugehen hat, wenn jemand wegen Rauch- und Geruchsbelästigung durch Holzfeuerung Klage einreicht, erfahren Sie im Merkblatt *Behandlung von Klagen*. Es ist ebenfalls erhältlich beim Amt für Umweltschutz, Tel. 041 228 60 60, www.umwelt-luzern.ch.
- Der Leitfaden «Keine Abfälle in den Ofen; Reklamationen wegen Abfallverbrennung» kann bei der Holzenergie Schweiz angefordert werden: Holzenergie Schweiz, Seefeldstr. 5a, 8008 Zürich, Tel. 01 250 88 11, www.holzenergie.ch.



Wilde AbfalldPONien sind heutzutage weniger häufig anzutreffen als früher.

Rechtliche Grundlagen

Das **Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)** vom 7. Oktober 1983 hält fest:

USG Art. 30c

² Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

USG Art. 61 lit. f

¹ Wer vorsätzlich widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Die **Luftreinhalte-Verordnung (LRV)** des Bundes vom 16. Dezember 1985 legt unter anderem die Rahmenbedingungen für das Verbrennen von Abfällen fest.

Verbrennen von Abfällen

LRV Art. 26a

¹ Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 (Abfallverbrennungsanlagen) erfolgen.

² Ausgenommen sind:

- a. die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11 (Zementöfen);
- b. trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Das seit dem 1. Januar 1999 rechtskräftige kantonale **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG)** regelt die Zuständigkeiten in diesem Bereich. Die relevanten Bestimmungen lauten:

Allgemeine Zuständigkeiten

EGUSG § 1 Kanton

Der Kanton vollzieht das Umweltrecht des Bundes, soweit nicht die Gemeinden mit dem Vollzug beauftragt werden.

EGUSG § 3 Gemeinden

¹ Die Gemeinden bezeichnen eine Umweltschutzstelle.

² Sie suchen bei örtlichen Umweltproblemen in einem informellen Verfahren zuerst selber nach Lösungen.

Amt für Umweltschutz

Libellenrain 15

Postfach

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

Telefax 041 228 64 22

afu@lu.ch

www.umwelt-luzern.ch

Merkblatt

Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in nicht dazu geeigneten Anlagen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur in seltenen Fällen gestattet. Dieses Merkblatt erläutert die Ausnahmen und beschreibt die sachgerechte Entsorgung der betreffenden Abfälle.

Die Art des Abfalls entscheidet darüber, ob und wie der Abfall verbrannt werden darf.

Wald-, Feld- und Gartenabfälle

Kompostierbare Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten, d. h. zu kompostieren. Dies soll möglichst am Anfallort oder allenfalls in einer zentralen Kompostieranlage geschehen.

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist nur in seltenen Fällen notwendig und sinnvoll. Ausnahmen bilden beispielsweise Massnahmen zur Schädlings- oder Krankheitsbekämpfung.

Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder Teile davon das Verbrennen im Freien generell verbieten.



Mottfeuer: seit Jahren verboten. Das Verbrennen von Wald- und Feldabfällen ist nur in seltenen Fällen sinnvoll.

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Abfälle aus Haushaltungen und vergleichbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, zum Beispiel Verpackungsmaterialien.

Es ist verboten, Siedlungsabfälle im Freien oder beispielsweise im Cheminée zu verbrennen. Solche Abfälle dürfen nur in dazu geeigneten Anlagen wie Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) verbrannt werden.

Wer Abfälle im Cheminée oder Ofen verbrennt, belastet die Luft bis zu 1000mal stärker mit Dioxinen als bei ordnungsgemässer Entsorgung. Dioxine sind hochgiftige Stoffe, die sich als Russteile in der Umgebung des Feuers wieder absetzen, insbesondere auf Blattgemüse und Salaten. Sie sind schwer abbaubar und gelten als krebserregend. Hinzu kommt, dass die Abfallverbrennung im Haus zu Schäden an Heizung und Kamin führen kann. Je nach Inhaltsstoffen der Materialien entstehen Abgase, die so aggressiv sind, dass Teile des Ofens korrodieren können und saniert werden müssen. Mit dem EMPA-Schnelltest ist es möglich, anhand der Asche vor Ort herauszufinden, ob für Mensch und Umwelt schädliche Stoffe verbrannt wurden.



Wird v. a. in ländlichen Gegenden und auf Baustellen immer noch praktiziert: das Verbrennen von Abfällen im Fass.

Holzabfälle

Wer Bau- und Abbrucharbeiten durchführt, muss die Abfälle, soweit möglich, auf der Baustelle trennen. Die rezyklierbaren Materialien sind der Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Anteile müssen in dafür geeigneten und bewilligten Anlagen entsorgt werden.

Im Freien, z. B. auf Baustellen, Abbruchplätzen oder Deponien, sowie in nicht dafür geeigneten Anlagen ist jedes Verbrennen von Abfällen verboten. Dies gilt auch für aussortierte Holzabfälle oder Verpackungsmaterial.

Gemäss den Bestimmungen der LRV darf Holz nur in den jeweils dafür geeigneten Verbrennungsanlagen verwertet werden. Man unterscheidet zwischen Altholz, Restholz und Brennholz. Relevant für die Unterscheidung ist nicht die Frage, ob das Holz behandelt ist, sondern lediglich, ob das Holz schon früher einem Verwendungszweck gedient hat. Bereits verwendetes Holz ist Altholz. Von blossen Auge lässt sich ohnehin nicht feststellen, ob Holz behandelt worden ist oder nicht. Die Trennung aufgrund von Analysen ist viel teurer als die korrekte Entsorgung.

Altholz

Je nach Art muss Altholz in Altholzverbrennungs- oder in Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) verbrannt werden:

In **Altholzverbrennungsanlagen** (im Kanton Luzern sind dies einzig die Anlagen der Perlen Papier AG in Perlen, der Kronospan AG in Menznau sowie der Migros Genossenschaft in Dierikon) dürfen verwertet werden:

- Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten, Renovationen, Muldengut und Verpackungen (auch Paletten) oder Spanplatten ohne PVC-Beschichtung
- Holzmöbel (keine Polstermöbel), Papier, Karton und Stroh
- ein Gemisch aus Altholz und Brennholz.



Bereits verwendetes Holz darf nicht im Freien verbrannt werden.

Folgende problematischen Holzabfälle dürfen nur in **Verbrennungsanlagen mit speziellen Rauchgasreinigungseinrichtungen** (KVA) verbrannt werden:

- Altholz, das mit einem Druckverfahren imprägniert wurde oder Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen aufweist
- Altholz, das mit Holzschutzmitteln wie Pentachlorphenol intensiv behandelt wurde (darunter fallen auch mit Teerölen oder organischen Salzen intensiv behandelte Hölzer wie zum Beispiel Eisenbahnschwellen, Leitungsmasten, Gartenzäune, Konstruktionsholz etc.)
- ein Gemisch solcher Abfälle mit Altholz oder Brennholz.

Brennholz

Naturbelassenes Holz einschliesslich Späne, Rinden, Reisig und Zapfen gilt als Brennholz. Dieses darf, je nach Art, in den gemäss LRV dafür bezeichneten **Holzfeuerungen** verbrannt werden.

Ergänzungen

Durch eine widerrechtliche Handlung (z. B. das Verbrennen von Abfällen) gesparte Entsorgungskosten können gemäss Art. 59 Abs.1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) eingezogen werden.

Alle erläuterten Bestimmungen gelten natürlich auch am 1. August. Verwenden Sie für das 1.-August-Feuer nur trockenes, naturbelassenes Holz.



Verwenden Sie für das 1.-August-Feuer nur trockenes, naturbelassenes Holz.